



DK-Position zum Bericht der EU-KOM vom 2. Juli 2024 über die Überwachung klimabezogener Risiken für die Finanzstabilität

1. (Aufsichtliche) Stresstests als Grundlage für weitere Kapitalanforderungen (Säule II)

Die bisherigen Stresstest-Ergebnisse dürfen nicht als Basis für zusätzliche Kapitalempfehlungen (P2G) in Säule II verwendet werden.

- Stresstestergebnisse grundsätzlich von vielen Annahmen abhängig: Klimaszenarien, Wirtschaftsentwicklung und Wirkungsgefüge, variabel auslegbare Parameter, Kalibration auf historischen Entwicklungen; weitere methodische Grenzen im Klimastresstest
- Mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit notwendig über Annahmen zu Veränderungen der ökonomischen Parameter (z.B. GDP, Arbeitslosigkeit, Zinssätze) bei allen Klimaszenarien
- Hohe Ergebnis-Bandbreite, jedoch keine pauschale Unterschätzung der Risiken: Annahmen können sich ex-post als risikoabschwächend oder als risikoverstärkend erweisen
- Datenbasis (insb. zu CO2-Emissionen und EPC-Ratings) befindet sich bei den Instituten weiterhin im Aufbau, Qualität und Konsistenz v.a. bei Kundendaten schwierig
- Rückgriff auf externe Daten und Schätzungen erforderlich, keine Markt-Standards
- Szenarien und Parameter müssen sukzessive weiterentwickelt werden, da sie die notwendige Granularität derzeit noch nicht abbilden (insb. granularere Branchenunterteilung)
- RWA-Prognosen zurzeit nicht sinnvoll integrierbar, damit CET1-Reduzierungen nicht prognostizierbar und eine P2G-Ableitung nicht valide möglich
- Szenariorechnungen mit Laufzeiten von zehn Jahren und mehr mglw. in Bezug auf die Geschäftsstrategie hilfreich, doch keinesfalls für die Ermittlung eines Kapitalbedarfs

2. Systemrisikopuffer (allgemein oder sektorspezifisch)

Die Deutsche Kreditwirtschaft lehnt einen Systemrisikopuffer für ESG-Risiken ab.

- Strategisches Ziel der Deutschen Kreditwirtschaft: Finanzierung der Transformation. Pauschale Kapitalerhöhungen engen Kreditvergabespielraum ein, damit kontraproduktiv.
- Systemrisikopuffer ist europäische Anforderung, nicht im Baseler Rahmenwerk enthalten. Puffer für ESG-Risiken benachteiligt europäische Kreditwirtschaft weiter. Für internationales „level-playing-field“ und Komplexitätsreduktion sollte Anzahl der Kapitalpuffer reduziert und Systemrisikopuffer abgeschafft werden.
- Klimarisiken weiterhin ausschließlich mit mikroprudanziellen Vorschriften adressieren. Das makroprudanzielle Rahmenwerk ist dafür ungeeignet und würde noch komplexer.
- Betroffenheitsanalyse muss institutsindividuell erfolgen. Integration der Auswirkungen materieller ESG-Risikotreiber über Risikoinventur im ICAAP-Prozess bereits üblich, daher Abbildung über bestehende Systematik. Zusätzlicher Systemrisikopuffer könnte zu doppelter Berücksichtigung von ESG-Risiken führen.

3. Konzentrationen und Schwellenwerte

Eine gesonderte ESG-bezogene Regulierung für Risikokonzentrationen ist entbehrlich.

- Risikokonzentrationen (Intra- und Interrisikokonzentrationen) werden seit langer Zeit intensiv überwacht. Größenkonzentrationen sind streng reguliert, Intrarisikokonzentrationen werden laufend gemessen und in den Risikomodellen der Banken (Säule II) abgebildet.
- Sowohl MaRisk BTR 1 Tz. 1 als auch die Loan origination-Leitlinien der EBA enthalten ausreichende Vorgaben für Kreditgeschäft (EBA/GL/2020/06; Tzn. 30, 33, 249 i.V.m. Abschnitt 4.3.5). Risikoappetit und Risikostrategien sind nach individuellen Geschäftsmodellen, Portfolio-Größe und -Struktur festzulegen und zu überwachen.
- Auswirkungen von ESG-Faktoren werden in der Risikoinventur auf ihre Wesentlichkeit überprüft und bei der Festlegung der Limite berücksichtigt.
- Transitionspläne nach Art. 76 Abs. 2 Unterabs. 2 CRD entfalten limitierende Wirkung.
- Transitorische Risiken können nicht allein auf Branchenebene bestimmt werden: Es kommt daneben auch auf die Transformationsfähigkeit und den Willen einzelner Kunden an.
- Kreditnehmerbezogene Maßnahmen oder gar der Exit aus ganzen Branchen sollten Ultima Ratio sein. Konzentrationslimite könnten ungewollte Transformationshemmnisse darstellen.

4. Unterschiedliche Behandlung von "braunen" und "grünen" Risikopositionen in der Säule I

Eine unterschiedliche Behandlung von „grünen“ und „braunen“ Risikopositionen in der Säule I wäre nur dann gerechtfertigt, wenn empirisch validierte Erkenntnisse dazu vorliegen. Doch auch dann bedarf es eines international abgestimmten Vorgehens.

- Kapitalanforderungen sollten sich weiterhin allein am Ausfallrisiko orientieren. Derzeit keine empirischen Belege dafür, dass „grüne“ („braune“) Kredite niedrigeres (höheres) Ausfallrisiko haben.
- Bankaufsichtliches Rahmenwerk darf nicht politischen Zielen dienen. Würde auch Nachhaltigkeitsaktionsplänen (Green Deal, ...) zuwiderlaufen: größter Nachhaltigkeitseffekt ergibt sich aus der Finanzierung grüner Investitionen in braune Wirtschaftstätigkeiten.
- Änderungen der Säule I-Regulierung aus Wettbewerbsgründen nur im Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vereinbaren. Dabei auch den Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern nicht aus den Augen verlieren (Verlagerung in Schattenbankensektor).

5. Handlungsempfehlungen der DK

- Heutige Regulierung enthält viele mikroprudanzielle Anforderungen. Wir empfehlen, Fokus auf Umsetzung und Validierung unter Wirkungsgesichtspunkten der aktuellen Regulierung (u.a. EBA-Guidelines, EZB-Guide, MaRisk, Transitionspläne, Offenlegung) zu legen.
- Umsetzung der aktuellen Regulatorik durch Aufbau europäischer Datenbanken für Klimadaten nachhaltig verbessern.